

Verwaltungsvorschrift

**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Durchführung von
Katastervermessungen und Abmarkungen
(Katastervermessungsvorschrift - VwVKvA)**

Vom 9. September 2003

**Verwaltungsvorschrift des
Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen
(Katastervermessungsvorschrift - VwVKvA)
Vom 9. September 2003**

Inhaltsübersicht

Teil A Allgemeines

- 1 Grundsätze
- 2 Begriffsbestimmungen

Teil B Vermessungstechnische Grundlagen und Anforderungen

- 3 Vermessungssysteme und Vermessungsgeräte
- 4 Grundsätze zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen
- 5 Terrestrische Vermessungsverfahren
- 6 Satellitengestützte Vermessungsverfahren
- 6.1 Allgemeines
- 6.2 Koordinatenberechnung im Deutschen Koordinatenreferenzsystem
- 6.3 Überführung in das Amtliche Lagereferenzsystem
- 7 Berechnungsverfahren
- 7.1 Allgemeines
- 7.2 Koordinatenberechnung bei Anschluss und Aufmessung
- 7.3 Berechnungsverfahren bei Grenzermittlung
- 8 Zeichenvorschrift

Teil C Beginn und Abschluss von Katastervermessungen und Abmarkungen

- 9 Beginn
- 10 Abschluss

Teil D Vorbereitung

- 11 Vorbereitungsdaten
- 11.1 Allgemeines
- 11.2 Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster
- 11.3 Sonstige Vorbereitungsdaten
- 12 Vergabe von Punktkennzeichen

Teil E	Anschluss von Aufnahmepunkten
13	Allgemeines
14	Entwurf zur Punktlage
15	Vermarkung von Aufnahmepunkten
16	Sicherung von Aufnahmepunkten
Teil F	Durchführung von Katastervermessungen
17	Grenzermittlung
17.1	Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen (Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG)
17.2	Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen (Katasternachweise nach § 12 Abs. 3 DVOSächsVermG)
17.3	Feststellung von Flurstücksgrenzen
18	Grenztermin
18.1	Ankündigung
18.2	Durchführung des Grenztermins
19	Vereinbarung über den Grenzverlauf nach § 15 Abs. 4 SächsVermG
19.1	Voraussetzungen
19.2	Durchführung der Grenzverhandlung
19.3	Abschluss der Vereinbarung
20	Aufmessung von Gebäuden
21	Aufmessung der Nutzung von Flurstücken
22	Flächenermittlung
Teil G	Durchführung von Abmarkungen
23	Verfahren der Abmarkung
24	Versetzte Abmarkung
25	Bestehende Grenzmarken
Teil H	Besondere Katastervermessungen und Abmarkungen
26	Katastervermessungen im unvermessenen Eigentum
27	Katastervermessungen und Abmarkungen im Bereich der Landesgrenze
28	Sicherung gefährdeter Vermessungs- und Grenzmarken
Teil I	Bekanntgabe und Mitteilung der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen
29	Bekanntgabe der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen
30	Mitteilung sonstiger Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen

Teil J Behandlung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters und fehlerhafter Abmarkungen

31 Behandlung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters

32 Behandlung fehlerhafter Abmarkungen

Teil K Dokumentation der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen

33 Allgemeines

34 AP-Festlegungsriss

35 Fortführungsriss

36 Beobachtungsplan

37 Angaben zur Bewertung von Anschluss, Aufmessung und Absteckung

38 Angaben zur Bewertung der Grenzermittlung

39 Entwurf zur Fortführung des Liegenschaftskatasters

40 Punktinformationen

Teil L Schlussbestimmungen

41 Übergangsbestimmungen

42 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

1 Genauigkeitsanforderungen bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen

2 Zulässige Abweichungen bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen

3 Zeichenvorschrift

4 Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

5 Begleitblatt zur Übernahme von Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster

6 Zulässige Abweichungen bei der Grenzermittlung

7 Ankündigung eines Grenztermins

8 Niederschrift zum Grenztermin

9 Protokoll zur Grenzverhandlung

10 AP-Festlegungsriss

11 Titelblatt des Fortführungsrisses

12 Entscheidungen zur Grenzermittlung

13 Punktliste

14 Entwurf zur Fortführung des Liegenschaftskatasters

15 Punktinformationen

Abkürzungen / Bezeichnungen

AP	Aufnahmepunkt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BoSoG	Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert am 22. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3332)
DVOSächsVermG	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz - DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342)
ENeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz – ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378)
ETRF	European Terrestrial Reference Frame
FR	Fortführungsriß
GNSS	Global Navigation Satellite System
Referenzsystemerlass	Erlass des Sächsischen Staatsministeriums über amtliche Referenzsysteme (Referenzsystemerlass) vom 9. September 2003
RTK	Real-Time-Kinematic
SächsVermG	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121)
SächsVermKoVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 349)
SächsVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 131, 136)
SAPOS-HEPS	Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice der Deutschen Landesvermessung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

Teil A Allgemeines

1 Grundsätze

(1) Katastervermessungen dienen der Bestimmung von Flurstücksgrenzen sowie der Aufnahme von Gebäuden und der Nutzung von Flurstücken. Die Abmarkung schließt sich bei der Bestimmung von Flurstücksgrenzen an die Katastervermessung an, wenn keine Gründe für Absehen oder Aussetzen gegeben sind. Katastervermessung und Abmarkung umfasst deren Vorbereitung, Durchführung und Auswertung sowie die Dokumentation der Ergebnisse. Katastervermessungen und Abmarkungen sind an den Amtsbezirksgrenzen der katasterführenden Behörden zu teilen, wenn es für deren Durchführung oder für die Führung des Liegenschaftskatasters zweckdienlich ist.

(2) Für Punkte des Liegenschaftskatasters, die im Zusammenhang mit einer Katastervermessung und Abmarkung aufgemessen, angeschlossen oder ermittelt werden, sind Koordinaten im Amtlichen Lagereferenzsystem (Nummer 2.3 Referenzsystemerlass) zu berechnen. Für Katastervermessungen und Abmarkungen sind nur in einem Meridianstreifensystem Koordinaten zu berechnen. Nummer 6.1 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen sowie bei der Entfernung von Grenzmarken sind die Belange des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 171), in der jeweils geltenden Fassung, zu berücksichtigen.

2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Grenzermittlung ist die Sachverhaltsermittlung mit dem Ziel der Bestimmung einer Flurstücksgrenze.

(2) Als vermessende Stelle wird nachfolgend diejenige Stelle bezeichnet, von der Katastervermessungen und Abmarkungen durchgeführt werden.

(3) Anschlusspunkte sind Raumbezugsfestpunkte oder Aufnahmepunkte, auf deren Grundlage die Koordinatenberechnung im Amtlichen Lagereferenzsystem oder im Deutschen Koordinatenreferenzsystem (Nummer 2.2 Referenzsystemerlass) erfolgt.

(4) Aufnahmepunkte sind den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte, die mindestens an das Amtliche Lagereferenzsystem angeschlossen wurden.

(5) Temporäre Standpunkte dienen der Durchführung terrestrischer Vermessungsverfahren. Sie werden für die Dauer einer Katastervermessung und Abmarkung an das Amtliche Lagereferenzsystem angeschlossen.

(6) Temporäre Referenzstationen sind Ausgangspunkte für die satellitengestützte Bestimmung von Basislinien zu Neupunkten im Messgebiet. Sie werden für die Dauer einer Katastervermessung und Abmarkung an das Deutsche Koordinatenreferenzsystem angeschlossen.

(7) Die tatsächliche Abweichung ist der Betrag der Differenz zwischen zwei ermittelten Größen oder einer ermittelten Größe und ihrem Sollwert.

(8) Die zulässige Abweichung legt den Grenzwert für eine tatsächliche Abweichung fest, bis zu dem eine ermittelte Größe als fehlerfrei angenommen werden kann. Soweit in dieser

Vorschrift Regelabweichungen festgelegt sind, hat die vermessende Stelle deren Einhaltung anzustreben. Regelabweichungen können bis zum Grenzwert überschritten werden, wenn ungünstige Bedingungen vorliegen. Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(9) Aufmessung ist die örtliche Erfassung von Daten, die in der Regel der Berechnung von Koordinaten dienen.

(10) Absteckung ist die Übertragung von Koordinaten in die Örtlichkeit.

(11) Als Anschluss wird die Aufmessung und Koordinatenberechnung von Aufnahmepunkten, temporären Referenzstationen oder temporären Standpunkten bezeichnet. Beim Anschluss von Aufnahmepunkten ist deren Vermarkung eingeschlossen.

(12) Bei einer Katastervermessung zum Zweck der Flurstücksbildung sind

- a) Trennstücke diejenigen Teile eines Flurstücks, an deren Entstehung ein Interesse besteht (§ 13 Abs. 2 DVOSächsVermG), und
- b) Reststücke diejenigen Teile eines Flurstücks, an deren Entstehung kein Interesse besteht.

Das Interesse an der Entstehung eines Flurstücks hat die vermessende Stelle aus den Angaben zum Verwendungszweck im Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung oder aus sonstigen Angaben, die ihr zur Kenntnis gelangen, herzuleiten.

(13) Der örtlich erkennbare Grenzverlauf ist die Verbindungslinie zwischen örtlich vorgefundenen Grenzmarken. Darüber hinaus kann er durch bauliche Anlagen oder andere topographische Objekte gekennzeichnet sein.

(14) Objektpunkte sind Punkte baulicher Anlagen oder anderer topographischer Objekte. Sie sind im Zusammenhang mit einer Katastervermessung nur aufzumessen, wenn sie rechtmäßige Flurstücksgrenzen kennzeichnen (Grenzobjektpunkte) oder in der Grenzermittlung ausgewertet werden müssen. Dabei ist es unerheblich, ob die Objektpunkte im Liegenschaftskataster zu speichern sind.

(15) Vorbereitungsdaten sind Daten, die für die Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung notwendig sind. Zu den Vorbereitungsdaten gehören die Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster und die sonstigen Vorbereitungsdaten.

Teil B Vermessungstechnische Grundlagen und Anforderungen

3 Vermessungssysteme und Vermessungsgeräte

Die Vermessungssysteme und Vermessungsgeräte, die bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen verwendet werden, müssen die Anforderungen an die punktbezogenen Genauigkeiten nach **Anlage 1** erfüllen. Bei satellitengestützten Vermessungsverfahren müssen die Vermessungssysteme darüber hinaus die Messung und die Auswertung von Trägerphaseninformationen gewährleisten.

4 Grundsätze zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen

(1) Bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen hat die vermessende Stelle die anerkannten Grundsätze der Vermessungstechnik zu beachten.

(2) Anschlusspunkte, die bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen verwendet werden, sind auf ihre unveränderte Lage zu überprüfen. Sie dürfen nur zur Aufmessung und Absteckung verwendet werden, wenn die zulässige Abweichung nach **Anlage 2 Nr. 1** nicht überschritten wird. Stellt die vermessende Stelle fest, dass Anschlusspunkte nicht verwendbar oder örtlich nicht mehr gekennzeichnet sind, hat sie die katasterführende Behörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die vermessende Stelle hat sicherzustellen, dass beim Anschluss

- a) die Genauigkeiten nach **Anlage 1 Nr. 1** eingehalten und
- b) die Abweichungen nach **Anlage 2 Nr. 1** nicht überschritten

werden. Sie hat alle Arbeiten so durchzuführen, dass der Anschluss zuverlässig erfolgt.

(4) Die vermessende Stelle hat sicherzustellen, dass bei der Aufmessung und Absteckung von Grenzpunkten sowie bei der Aufmessung von Objektpunkten, Gebäudepunkten und Punkten einer Nutzungsabschnittsgrenze die Genauigkeiten nach **Anlage 1 Nr. 2** eingehalten werden.

(5) Das Ergebnis einer Aufmessung oder Absteckung ist von der vermessenden Stelle zu kontrollieren. Für die Aufmessung oder Absteckung von Grenzpunkten und Objektpunkten ist die Kontrolle im Amtlichen Lagereferenzsystem auszuwerten. In den Fällen, in denen dabei die zulässige Abweichung nach **Anlage 2 Nr. 2** oder **3** überschritten wird, sind deren Ursachen zu untersuchen und die Mängel zu beseitigen.

(6) Die Vorbereitungsdaten sind bei der Grenzermittlung rechnerisch auszuwerten, soweit für die zu bestimmende Flurstücksgrenze kein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG vorliegt.

5 Terrestrische Vermessungsverfahren

Aufmessung und Absteckung haben bei terrestrischen Verfahren von Anschlusspunkten oder temporären Standpunkten aus zu erfolgen. Die Aufmessung von Gebäudepunkten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Grenzermittlung steht, und Punkten von Nutzungsabschnittsgrenzen kann in anderer geeigneter Weise erfolgen, wenn die Einhaltung der Genauigkeiten nach **Anlage 1 Nr. 2.2** sowie **2.3** sichergestellt ist.

6 Satellitengestützte Vermessungsverfahren

6.1 Allgemeines

(1) Für Aufmessung und Absteckung sind alle relativen satellitengestützten Vermessungsverfahren zugelassen, bei denen die Festsetzung der Trägerphasenmehrdeutigkeiten auf ganze Zahlen erfolgt.

(2) Bei satellitengestützten Vermessungsverfahren sind neben Koordinaten im Amtlichen Lagereferenzsystem auch Koordinaten im Deutschen Koordinatenreferenzsystem zu berechnen.

6.2 Koordinatenberechnung im Deutschen Koordinatenreferenzsystem

(1) Anschlusspunkte für satellitengestützte Vermessungsverfahren sind ausschließlich Raumbezugsfestpunkte der Hierarchiestufen A, B, C oder D des ETRF. Es sind mindestens zwei Anschlusspunkte zu verwenden.

(2) Für den Einsatz des RTK-Verfahrens außerhalb der Nutzung des SAPOS-HEPS-Dienstes (lokales RTK-Verfahren) sind temporäre Referenzstationen anzuschließen. Diese sind mindestens über die Zeitdauer der Messung stationär mit einem GNSS-Vermessungssystem, das als Basisstation permanent Daten zur Bestimmung von Neupunkten liefert, zu besetzen und auf der Grundlage der Anschlusspunkte nach Absatz 1 an das Deutsche Koordinatenreferenzsystem anzuschließen. Temporäre Referenzstationen sind örtlich so festzulegen, dass die GNSS-Messbedingungen optimiert und die Abstände zu den Neupunkten minimiert werden. Sie sind in jedem Verfahren erneut anzuschließen. Dies gilt nicht, wenn zur Aufmessung oder Absteckung Raumbezugsfestpunkte der Hierarchiestufen A, B, C oder D des ETRF oder bestehende Aufnahmepunkte, die nach den Regelungen dieser Vorschrift oder vergleichbar angeschlossen wurden, als temporäre Referenzstationen genutzt werden. Temporäre Referenzstationen sind mittels statischer Beobachtungsverfahren anzuschließen. Darüber hinaus können temporäre Referenzstationen auch durch RTK-Verfahren angeschlossen werden, wenn dabei Zentrierung und Messungsdauer einem statischen Beobachtungsverfahren entsprechen und die gleiche Genauigkeit gewährleistet ist.

(3) Die Kontrolle der Aufmessung von Aufnahmepunkten, temporären Referenzstationen, Grenzpunkten sowie Objektpunkten bei satellitengestützten Vermessungsverfahren ist im Deutschen Koordinatenreferenzsystem auszuwerten.

(4) Stehen für die Überführung in das Amtliche Lagereferenzsystem keine geeigneten identischen Punkte (Passpunkte) zur Verfügung, sind stattdessen Punkte, für die im Liegenschaftskataster Koordinaten im Amtlichen Lagereferenzsystem vorliegen, auszuwählen, aufzumessen und im Deutschen Koordinatenreferenzsystem zu berechnen. Dabei sind die Bestimmungen in Nummer 6.3 Abs. 2 zu beachten.

6.3 Überführung in das Amtliche Lagereferenzsystem

(1) Die nach Nummer 6.2 berechneten Koordinaten sind in das Amtliche Lagereferenzsystem zu überführen. Zur Berechnung der Überführungsparameter sind mindestens vier Passpunkte zu verwenden.

(2) Als Passpunkte zur Überführung in das Amtliche Lagereferenzsystem können

- a) Raumbezugsfestpunkte der Hierarchiestufen A, B, C oder D des ETRF;
- b) Aufnahmepunkte, deren Koordinaten im Deutschen Koordinatenreferenzsystem entsprechend den Bestimmungen dieser Vorschrift, des SatVerm-Erlasses vom 6. November 2002 oder des GPS-Erlasses vom 7. Juli 1998 berechnet wurden, sowie
- c) Raumbezugsfestpunkte, deren Koordinaten im Deutschen Koordinatenreferenzsystem durch eine Transformation des Landesvermessungsamtes ermittelt wurden,

verwendet werden.

(3) Die Überführungsparameter sind durch die vermessende Stelle zu kontrollieren. Dabei sind mindestens zwei Kontrollpunkte, die im Messgebiet liegen sollen, im laufenden Messverfahren aufzumessen und zu berechnen. Die Kontrolle erfolgt durch einen Vergleich der tatsächlichen Abweichung zwischen den gegebenen und den in der Überführung berechneten Koordinaten der Kontrollpunkte mit den zulässigen Abweichungen. Dabei dürfen

- a) zum Anschluss neuer Aufnahmepunkte Raumbezugsfestpunkte oder Aufnahmepunkte, für die im Liegenschaftskataster Koordinaten im Amtlichen Lagereferenzsystem vorliegen, und
- b) zur Aufmessung der sonstigen Punkte Raumbezugsfestpunkte, Aufnahmepunkte und Grenzpunkte, für die im Liegenschaftskataster Koordinaten im Amtlichen Lagereferenzsystem vorliegen,

als Kontrollpunkte verwendet werden. Wenn in den Kontrollpunkten die zulässige Abweichung nach **Anlage 2 Nr. 1** oder **3** überschritten wird, ist die Ursache zu untersuchen. Ist dabei die Abweichung nicht auf eine örtliche Lageveränderung zurückzuführen, sind die Kontrollpunkte und gegebenenfalls weitere Punkte in die Überführung einzubeziehen oder andere geeignete Passpunkte auszuwählen.

Wenn die zulässige Abweichung in den Kontrollpunkten nicht überschritten wird, können diese als zusätzliche Passpunkte in der Überführung verwendet werden. Die Kontrolle der Überführungsparameter kann entfallen, wenn die Koordinaten der Passpunkte im Deutschen Koordinatenreferenzsystem im laufenden Messverfahren berechnet wurden (Nummer 6.2 Abs. 4).

(4) Werden Koordinaten im Amtlichen Lagerreferenzsystem durch Transformation ermittelt, soll die dreidimensionale 7-Parameter-Transformation verwendet werden. Dabei muss die Höhe aller Passpunkte im Amtlichen Höhenreferenzsystem mit einer Genauigkeit nach **Anlage 1 Nr. 1** oder **2** bekannt sein. Wenn die Gebietsausdehnung

- a) kleiner als 10 km x 10 km und der Bezugsmeridian identisch ist oder
 - b) kleiner als 5 km x 5 km und die Bezugsmeridiane nicht identisch sind,
- kann auch die zweidimensionale 4-Parameter-Transformation verwendet werden.

(5) Lagerestklaffen oder Lageverbesserungen an Passpunkten sind nachbarschaftstreu auf die zu überführenden Punkte zu verteilen. Sie dürfen die zulässige Abweichung nach **Anlage 2 Nr. 1** oder **3** nicht überschreiten. Wenn an allen Passpunkten die Lagerestklaffen oder die Lageverbesserungen kleiner als 0,020 m sind, kann von einer Verteilung abgesehen werden.

7 Berechnungsverfahren

7.1 Allgemeines

Bei der Berechnung von Koordinaten können Richtungsreduktionen vernachlässigt werden. Koordinaten sind in der Einheit Meter auf drei Stellen nach dem Komma anzugeben. Die Flächengröße ist in der Einheit Quadratmeter ganzzahlig und mathematisch gerundet anzugeben. Für Flächen mit einer Größe kleiner als 0,5 Quadratmeter ist diese mit einer Stelle nach dem Komma anzugeben. Flächen kleiner als 0,1 Quadratmeter sind mit 0,1 Quadratmeter anzugeben.

7.2 Koordinatenberechnung bei Anschluss und Aufmessung

(1) Für die Koordinatenberechnung beim Anschluss sind alle anerkannten Berechnungsverfahren zugelassen, die eine sachgerechte Auswertung der erreichten Genauigkeit und die Zuverlässigkeit der berechneten Koordinaten sicherstellen. In den Fällen, in denen die Zuverlässigkeit fehlertheoretisch nicht offensichtlich ist, hat die vermessende Stelle die Koordinaten in einer Ausgleichung zu berechnen und die Zuverlässigkeit auf der Grundlage

- a) des Einflusses auf die Verbesserung (EV),
- b) der Normierten Verbesserung (NV),
- c) der vermutlichen Größe des groben Fehlers (GF) sowie
- d) des Einflusses auf die Punktlage (EP)

zu untersuchen. Statt dieser statistischen Prüfparameter können auch vergleichbare Werte für die Untersuchung der Zuverlässigkeit herangezogen werden.

(2) Für die Koordinatenberechnung bei der Aufmessung von Grenzpunkten oder Objektpunkten sind alle anerkannten Berechnungsverfahren zugelassen, die eine sachgerechte Auswertung einschließlich der Kontrolle sicherstellen.

(3) Wenn Aufmessung oder Anschluss durch satellitengestützte Vermessungsverfahren erfolgen, sind in der Auswertung der Daten die troposphärischen Einflüsse durch die Anwendung geeigneter Korrekturmodelle zu berücksichtigen. Ionosphärische Restfehler sind bei Basislinienlängen von mehr als 10 km durch die Bildung der ionosphärenfreien Linearkombination aus Zweifrequenzmessungen zu minimieren.

7.3 Berechnungsverfahren bei Grenzermittlung

Für die rechnerische Auswertung bei der Grenzermittlung sind alle anerkannten Berechnungsverfahren zugelassen, die eine sachgerechte Würdigung der Vorbereitungsdaten und eine hinreichende Bewertung der erreichten Qualität der Grenzermittlung gewährleisten.

8 Zeichenvorschrift

Zeichnerischen Darstellungen in

- a) Fortführungsrissen,
- b) Protokollen zur Grenzverhandlung,
- c) Beobachtungsplänen,
- d) Entwürfen zur Punktlage sowie
- e) AP-Festlegungsrissen

ist die Zeichenvorschrift entsprechend der **Anlage 3** zugrunde zu legen.

Teil C Beginn und Abschluss von Katastervermessungen und Abmarkungen

9 Beginn

(1) Katastervermessung und Abmarkung beginnen mit dem Antrag oder von Amts wegen.

(2) Zu einem Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung hat die vermessende Stelle mindestens Angaben

- a) zum Antragsteller,
- b) zu den beantragten Flurstücken,
- c) zum beabsichtigten Zweck der Katastervermessung,
- d) zum Umfang der Katastervermessung,
- e) zum Kostenschuldner sowie
- f) zur Kostenfestsetzung

zu erheben und in einem Antragsformular zu erfassen. Das Antragsformular soll entsprechend der **Anlage 4** gestaltet werden.

10 Abschluss

(1) Katastervermessung und Abmarkung enden mit Bekanntgabe oder Mitteilung der Ergebnisse an die Betroffenen. § 12 Abs. 3 SächsVermG bleibt unberührt.

(2) Nach Abschluss hat die vermessende Stelle der zuständigen katasterführenden Behörde

- a) die Ergebnisse dieser Katastervermessung und Abmarkung,
- b) eine Kopie des Antrages nach Nummer 9 Abs. 2 sowie
- c) das Begleitblatt zur Übernahme von Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster (**Anlage 5**)

zu übergeben. Das Begleitblatt zur Übernahme muss die erforderlichen Angaben für die Bekanntgabe von Entscheidungen sowie zur Gebührenfestsetzung der katasterführenden Behörde enthalten und soll entsprechend der **Anlage 5** gestaltet werden. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere die Anschriften der Beteiligten, die von den im Liegenschaftskataster geführten abweichen. Diese sind von der vermessenden Stelle zu erheben.

(3) Die vermessende Stelle hat die katasterführende Behörde über die Bestandskraft der von ihr erlassenen Verwaltungsakte zu informieren. Eine entsprechende Erklärung ist in das Begleitblatt zur Übernahme (**Anlage 5**) aufzunehmen. Werden gegen Verwaltungsakte der vermessenden Stelle Rechtsbehelfe eingelegt, hat diese die katasterführende Behörde unverzüglich darüber zu unterrichten. Werden Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte der vermessenden Stelle bei der oberen Vermessungsbehörde eingelegt, obliegt dieser die Pflicht zur Unterrichtung der katasterführenden Behörde.

(4) Abweichend von Absatz 2 soll die vermessende Stelle die Ergebnisse neu angeschlossener Aufnahmepunkte der katasterführenden Behörde vorab übergeben, wenn diese für weitere Katastervermessungen und Abmarkungen erforderlich sind.

Teil D Vorbereitung

11 Vorbereitungsdaten

11.1 Allgemeines

Vorbereitungsdaten sind durch die vermessende Stelle auszuwerten. Wenn die vermessende Stelle dabei feststellt, dass für die Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung Vorbereitungsdaten nicht vollständig sind, hat sie die fehlenden Daten nachträglich zu erheben.

11.2 Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster

(1) Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster sind diejenigen Daten, die für die Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung erforderlich sind und der katasterführenden Behörde zum Zeitpunkt der Datenübermittlung vorliegen. Sie werden von der katasterführenden Behörde an die vermessende Stelle übermittelt. Zu den Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster gehören Daten aus

- a) der Liegenschaftskarte;
- b) dem Liegenschaftsbuch;

- c) den vermessungstechnischen Unterlagen;
- d) den sonstigen Unterlagen, die für die Flurstücksentwicklung von dauernder Bedeutung sind, und
- e) der Punktdatensatz.

Die Daten sollen in digitaler Form übermittelt werden, wenn hierzu die Voraussetzungen bei der katasterführenden Behörde und der vermessenden Stelle vorliegen. Stehen der Übermittlung von Daten Gründe entgegen, hat die katasterführende Behörde der vermessenden Stelle stattdessen Einsicht in diese Daten zu gewähren. Mit den Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster hat die katasterführende Behörde der vermessenden Stelle reservierte Fortführungsrisnummern, Flurstücksnummern und Punktkennzeichen zu übermitteln.

(2) Wenn Vorbereitungsdaten aus graphischen Katasternachweisen in der Grenzermittlung ausgewertet werden müssen, sind diese von der katasterführenden Behörde als Rasterdaten zu übermitteln. Abweichend von Absatz 1 Satz 4 sind Rasterdaten auch dann zu übermitteln, wenn die Voraussetzung zur Verarbeitung bei der vermessenden Stelle noch nicht vorliegt. Soweit bei der katasterführenden Behörde die Voraussetzung zur Übermittlung von Rasterdaten nicht vorliegt, hat sie die graphische Festlegung der Grenzpunkte als Koordinaten (Digitalisierung) zu übermitteln. Die vermessende Stelle kann die Digitalisierung auch selbst durchführen. Bei einer Digitalisierung muss die Genauigkeit nach **Anlage 1 Nr. 3** sichergestellt sein.

(3) Sind Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster durch andere katasterführende Behörden zu übermitteln, ist dies durch diejenige katasterführende Behörde zu veranlassen, bei der die Übermittlung beantragt wurde.

(4) Daten aus Katastervermessungen und Abmarkungen, deren Ergebnisse bei der katasterführenden Behörde eingereicht und noch nicht in das Liegenschaftskataster übernommen wurden, sind von der katasterführenden Behörde an die vermessende Stelle zu übermitteln, soweit keine fachlichen Bedenken entgegenstehen.

(5) Der Antrag auf Übermittlung der Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster muss den Antragsteller der Katastervermessung und Abmarkung, den Kostenschuldner, die vermessende Stelle, den Zweck sowie den räumlichen Umfang der Katastervermessung und Abmarkung einschließlich der Anzahl der zu reservierenden Flurstücksnummern und Punktkennzeichen beinhalten.

(6) Die katasterführende Behörde hat Aktualität und Vollständigkeit der Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster zum Zeitpunkt der Datenübermittlung zu gewährleisten und dies der vermessenden Stelle zu bestätigen (Ausfertigungsvermerk). Die katasterführende Behörde hat die vermessende Stelle zu informieren, wenn ihr zum Zeitpunkt der Datenübermittlung Kenntnisse über

- a) sonstige Vorbereitungsdaten oder
- b) andere Katastervermessungen und Abmarkungen, die im räumlichen Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung stehen und noch nicht zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht wurden,

vorliegen.

(7) Die vermessende Stelle hat zu gewährleisten, dass zum Abschluss der Katastervermessung und Abmarkung alle Vorbereitungsdaten des Liegenschaftskatasters sowie alle Daten anderer Katastervermessungen und Abmarkungen, die im räumlichen Zusammenhang mit der eigenen Katastervermessung und Abmarkung stehen und noch nicht in das Liegenschaftskataster übernommen wurden, berücksichtigt wurden. Dies gilt auch, wenn die ver-

messende Stelle Fehler in den von ihr durchgeführten Katastervermessungen und Abmarkungen berichtigen muss.

11.3 Sonstige Vorbereitungsdaten

Sonstige Vorbereitungsdaten sind Daten, die für die Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung erforderlich und nicht Bestandteil des Liegenschaftskatasters sind. Dazu gehören insbesondere

- a) Ergebnisse der Landesvermessung;
- b) Unterlagen über die Festsetzung der Uferlinie;
- c) Abschriften rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen;
- d) Unterlagen aus Archiven;
- e) Unterlagen der Forstverwaltungen;
- f) Bauakten;
- g) Unterlagen zur Eigentümerermittlung;
- h) Daten eines Übergabebescheides nach ENeuOG sowie
- i) andere Karten, Vermessungsunterlagen oder Vermessungsergebnisse.

Die Ergebnisse der Landesvermessung sind von der katasterführenden Behörde oder der oberen Vermessungsbehörde im erforderlichen Umfang an die vermessende Stelle abzugeben. Im Übrigen sind die sonstigen Vorbereitungsdaten im erforderlichen Umfang von der vermessenden Stelle zu erheben.

12 Vergabe von Punktkennzeichen

(1) Punkte einer Katastervermessung sind von der vermessenden Stelle mit endgültigen Punktkennzeichen nach den Bestimmungen zur Führung der Punktdatensatz zu nummerieren, wenn sie in dieser zu speichern sind. Im Übrigen sind vorläufige Punktkennzeichen nach den Bestimmungen zur Führung der Punktdatensatz zu vergeben.

(2) Punkte einer Katastervermessung, die in unmittelbarer Nähe des Grenzmeridians 13°30' liegen, können mit vorläufigen Punktkennzeichen nummeriert werden.

(3) Wenn ein Grenzpunkt, der zugleich Gebäudepunkt ist, wegfällt, hat die vermessende Stelle für den verbleibenden Gebäudepunkt ein neues endgültiges Punktkennzeichen zu vergeben.

Teil E Anschluss von Aufnahmepunkten

13 Allgemeines

(1) Neue Aufnahmepunkte sind im Zuge einer Katastervermessung und Abmarkung in geschlossenen Ortschaften anzuschließen, wenn innerhalb des nach Absatz 2 geforderten Punktabstandes keine Anschlusspunkte vorhanden oder verwendbar sind. Im Übrigen können im Zuge einer Katastervermessung Aufnahmepunkte angeschlossen werden, wenn dies für weitere Katastervermessungen oder Abmarkungen zweckdienlich ist.

(2) Der Abstand zwischen Aufnahmepunkten ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und der Möglichkeit des Einsatzes satellitengestützter Vermessungsverfahren zu

wählen. Innerhalb geschlossener Ortschaften sollen Punktabstände von 400 m nicht überschritten werden.

(3) Beim Anschluss von Aufnahmepunkten sind insbesondere die sichere, gut zugängliche Lage, die Sicht zu benachbarten Raumbezugsfestpunkten und Aufnahmepunkten sowie die Eignung als Zielpunkt für eine freie Standpunktwahl zu beachten.

(4) Auf Fahrbahnen sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen von Bundesautobahnen oder im Gefahrenbereich von Gleisanlagen dürfen Aufnahmepunkte nicht festgelegt werden. Auf anderen Fahrbahnen sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen dürfen Aufnahmepunkte nur festgelegt werden, wenn dies unumgänglich ist.

(5) Die Lage eines Aufnahmepunktes ist in einem Festlegungsriß (AP-Festlegungsriß) nachzuweisen.

14 Entwurf zur Punktlage

(1) Wenn neue Aufnahmepunkte angeschlossen werden sollen, ist von der vermessenden Stelle ein Entwurf zur Punktlage auf der Grundlage der TK10 zu fertigen und vor der Vermarkung dieser Aufnahmepunkte der katasterführenden Behörde vorzulegen. Der Entwurf muss die geplante Lage der neuen Aufnahmepunkte, die vermessende Stelle sowie Angaben zur Gemeinde und Gemarkung enthalten. In den Fällen, in denen für das betroffene Gebiet bereits Planungen anderer vermessender Stellen vorliegen, hat die katasterführende Behörde die vermessende Stelle darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Änderungen in der Punktlage oder die Nichtbestimmung eines geplanten Aufnahmepunktes sind der katasterführenden Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn Vermessungspunkte, die nach Nr. 16 des AP-Erlasses vom 27. Juli 1992 festgelegt wurden, als Aufnahmepunkte angeschlossen werden sollen.

15 Vermarkung von Aufnahmepunkten

Aufnahmepunkte sind durch geeignete Vermessungsmarken in der Örtlichkeit zu vermarken. Die Vermessungsmarken sollen dauerhaft und lagebeständig sein, den Aufnahmepunkt zweifelsfrei in der Örtlichkeit kennzeichnen sowie auf ihrer Kopffläche eine Zentrierbarkeit nach Anlage 1 Nr. 1 gewährleisten. Die Art der Vermessungsmarke ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen auszuwählen.

16 Sicherung von Aufnahmepunkten

(1) Ein Aufnahmepunkt ist durch mindestens zwei, im Bereich von Straßen sowie sonstigen Fahr- und Gehwegen durch mindestens drei Sicherungspunkte zu sichern, die nicht im gleichen Gefährdungsbereich wie der Aufnahmepunkt liegen sollen.

(2) Sicherungspunkte können eindeutige topographische Punkte oder Vermessungsmarken sein. Die Sicherung eines Aufnahmepunktes dient dem Auffinden und Überprüfen des Aufnahmepunktes.

(3) Wird ein bereits angeschlossener Aufnahmepunkt durch weitere Sicherungspunkte gesichert, hat die vermessende Stelle die Änderungen auf einer Kopie des AP-Festlegungsrissses zu dokumentieren.

Teil F Durchführung von Katastervermessungen

17 Grenzermittlung

17.1 Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen (Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG)

Bei der Grenzermittlung von Flurstücksgrenzen, für die ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG vorliegt, sind die Grenzpunkte diesem Katasternachweis entsprechend abzustecken.

17.2 Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen (Katasternachweise nach § 12 Abs. 3 DVOSächsVermG)

(1) Soweit für die zu bestimmende Flurstücksgrenze kein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG vorliegt, sind die örtlichen Arbeiten bei der Grenzermittlung entsprechend den auszuwertenden Vorbereitungsdaten und einer sachgerechten Ermittlung der zu bestimmenden Flurstücksgrenze auszudehnen.

(2) Erklärungen und Unterlagen der Beteiligten zum Verlauf der Flurstücksgrenze sollen bereits vor dem Grenztermin sachgerecht gewürdigt werden.

(3) Die vermessende Stelle hat die durch Aufmessung ermittelte Lage der vorgefundenen Grenzmarken und Objektpunkte mit den Angaben zum Verlauf der Flurstücksgrenze aus den Vorbereitungsdaten zu vergleichen und zu entscheiden, ob diese Punkte als identische Punkte für die Grenzermittlung geeignet sind. Punkte sind in der Regel für die Grenzermittlung geeignet, wenn die durch Aufmessung ermittelte Lage mit den Angaben zum Verlauf der Flurstücksgrenze aus den Vorbereitungsdaten innerhalb der zulässigen Abweichung nach **Anlage 6 Nr. 1** übereinstimmt.

(4) Wenn die katasterführende Behörde Rasterdaten graphischer Katasternachweise übermittelt hat, sind diese im erforderlichen Umfang durch die vermessende Stelle zu digitalisieren. Dabei ist die Genauigkeit nach **Anlage 1 Nr. 3** sicherzustellen.

(5) Für die Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze sind auf der Grundlage der Angaben zum Verlauf der Flurstücksgrenze aus den Vorbereitungsdaten und der geeigneten identischen Punkte Koordinaten zu berechnen und diese abzustecken. Die vermessende Stelle hat sachgerecht zu entscheiden (Entscheidung zur Grenzermittlung), ob

- a) die berechneten Koordinaten der Grenzpunkte anzuhalten sind oder
- b) die berechneten Koordinaten der Grenzpunkte innerhalb der zulässigen Abweichungen nach **Anlage 6 Nr. 2** mit Grenzobjektpunkten identisch sind. In diesem Fall sind die Koordinaten der Grenzobjektpunkte als ermittelte Grenzpunktkoordinaten einzuführen.

17.3 Feststellung von Flurstücksgrenzen

(1) Für Grenzpunkte einer Flurstücksgrenze, die festgestellt werden soll, sind die Angaben der Eigentümer, die Festsetzungen von Gerichten und Behörden oder vergleichbare Angaben umzusetzen.

(2) Die vermessende Stelle hat zu gewährleisten, dass die Darstellung der in der Liegenschaftskarte geführten Gebäude nicht im Widerspruch zur künftigen Darstellung der festzustellenden Grenze steht.

18 Grenztermin

18.1 Ankündigung

In der Ankündigung des Grenztermins hat die vermessende Stelle insbesondere den Anlass und das Ziel der Grenzbestimmung sowie deren Rechtsgrundlagen mitzuteilen. Die Ankündigung ist entsprechend der **Anlage 7** zu gestalten.

18.2 Durchführung des Grenztermins

- (1) Zu Beginn des Grenztermins ist in geeigneter Art und Weise die Identität der Beteiligten zu prüfen.
- (2) Den Beteiligten sind die ermittelten Flurstücksgrenzen an Ort und Stelle zu erläutern und vorzuweisen. Die Entscheidung zur Grenzermittlung ist zu begründen.
- (3) Soweit Erklärungen von Beteiligten für die Bestimmung von Flurstücksgrenzen von Bedeutung sind, sind sie zu dokumentieren. Erklärungen von Beteiligten, die nach der Durchführung des Grenztermins bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Katastervermessung und Abmarkung abgegeben werden, hat die vermessende Stelle so zu behandeln, als wären sie zum Grenztermin abgegeben.
- (4) Soweit erforderlich, ist die Niederschrift zum Grenztermin (**Anlage 8**) um eine zeichnerische Darstellung zu ergänzen.
- (5) Die Niederschrift zum Grenztermin (**Anlage 8**) ist von der vermessenden Stelle zu unterzeichnen. Ist die vermessende Stelle ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, hat dieser zu unterzeichnen.

19 Vereinbarung über den Grenzverlauf nach § 15 Abs. 4 SächsVermG

19.1 Voraussetzungen

Eine Flurstücksgrenze ist nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellbar, wenn

- a) sich Angaben der Vorbereitungsdaten zum Grenzverlauf so widersprechen, dass die fehlerhaften Angaben nicht erkannt werden können;
- b) keine oder ausschließlich fehlerhafte Angaben der Vorbereitungsdaten zum Grenzverlauf vorliegen oder
- c) innerhalb des sachgerecht ausgedehnten Gebiets keine geeigneten identischen Punkte für die Grenzermittlung vorhanden sind.

Der Grund für die Nichtwiederherstellbarkeit einer Flurstücksgrenze ist im Protokoll zur Grenzverhandlung nach Nummer 19.2 Abs. 3 zu dokumentieren.

19.2 Durchführung der Grenzverhandlung

- (1) Den beteiligten Grundstückseigentümern ist die Notwendigkeit einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer an Ort und Stelle darzulegen (Grenzverhandlung). Insbesondere hat die vermessende Stelle die Nichtwiederherstellbarkeit einer Flurstücksgrenze mit Bezug auf die Örtlichkeit zu erläutern. In der Grenzverhandlung hat die vermessende Stelle die beteiligten Grundstückseigentümer darüber zu unterrichten, dass die katasterführende Behörde eine Vereinbarung nach § 15 Abs. 4 SächsVermG nicht in das Liegenschaftskataster übernehmen darf, wenn anzunehmen ist, dass der vereinbarte Grenzverlauf nicht der rechtmäßige ist.

(2) Soweit keine Einigung über den Verlauf der Flurstücksgrenze erzielt wird, hat die vermessende Stelle den beteiligten Grundstückseigentümern die Rechtsfolgen zu erläutern. Die vermessende Stelle hat es der katasterführenden Behörde mitzuteilen, wenn keine Einigung erzielt wurde.

(3) Der Verlauf der Grenzverhandlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist entsprechend der **Anlage 9** zu gestalten und von der vermessenden Stelle zu unterzeichnen.

19.3 Abschluss der Vereinbarung

(1) Soweit in der Grenzverhandlung Einigung über den Verlauf der Flurstücksgrenze erzielt wurde, soll sie Grundlage für die schriftliche Vereinbarung (§ 15 Abs. 4 SächsVermG i. V. m. § 14 Abs. 5 DVOSächsVermG) zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern sein. Die vermessende Stelle hat die Bestimmung der Flurstücksgrenze auf der Grundlage der Vereinbarung vorzunehmen.

(2) Die Vereinbarung nach § 15 Abs. 4 SächsVermG ist nicht Bestandteil des Protokolls zur Grenzverhandlung.

20 Aufmessung von Gebäuden

(1) Bei der Aufmessung von Gebäuden sind die wesentlichen, das Gebäude kennzeichnenden Punkte (Gebäudepunkte) des äußeren Gebäudeumrings zu erfassen. Bei der Auswahl der Gebäudepunkte ist eine zweckmäßige Darstellung des Gebäudes in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1000 zu berücksichtigen.

(2) Bei der Aufmessung von Gebäuden sind Gebäudenutzung und Lagebezeichnung zu erfassen.

(3) Gebäude können bereits im Rohbau aufgemessen werden.

21 Aufmessung der Nutzung von Flurstücken

Bei der Aufmessung der Nutzung von Flurstücken sind die Grenzen des jeweiligen Flurstücksabschnitts (Nutzungsabschnittsgrenze) auf einfache Art und Weise zu erfassen. Schnittpunkte von Nutzungsabschnittsgrenzen und Flurstücksgrenzen sind zu ermitteln.

22 Flächenermittlung

(1) Bei einer Katastervermessung hat die vermessende Stelle die Flächen

a) von Trenn- und Reststücken;

b) derjenigen Flurstücke, für deren Flurstücksgrenzen nach Übernahme der Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster erstmalig ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG vorliegt, und

c) der Nutzung von Flurstücken, soweit dies nach § 6 Abs. 5 DVOSächsVermG erforderlich ist,

zu ermitteln.

(2) Die Flächenermittlung von Flur-, Trenn- und Reststücken hat auf der Grundlage von Koordinaten der Grenzpunkte der Flurstücksgrenzen zu erfolgen. Im Übrigen kann die Fläche von Reststücken auch durch Abzug der Flächen der Trennstücke von der Fläche des beantragten Flurstückes oder graphisch ermittelt werden. Dabei soll die Buchfläche des beantragten Flurstückes berücksichtigt werden.

(3) Die Ermittlung von Flächen der Nutzung von Flurstücken soll in einfacher Art und Weise erfolgen. Die Gesamtfläche der Nutzungen ist auf die Fläche des jeweiligen Trenn-, Rest- oder Flurstückes abzugleichen.

Teil G Durchführung von Abmarkungen

23 Verfahren der Abmarkung

(1) Die Abmarkung muss mit dem Ergebnis der Bestimmung der Flurstücksgrenze übereinstimmen.

(2) Die Abmarkung soll bodengleich erfolgen. Wird davon abgewichen, ist der Höhenunterschied zu dokumentieren.

24 Versetzte Abmarkung

(1) Versetzte Abmarkung ist die exzentrische Abmarkung eines Grenzpunktes in einer Flurstücksgrenze (Rückmarke) oder außerhalb einer Flurstücksgrenze (indirekte Abmarkung). Eine indirekte Abmarkung ist nur bei Landesgrenzen zulässig.

(2) Bei einer Rückmarke soll die Entfernung von 2m zum Zentrum der Lage des Grenzpunktes nicht unterschritten werden.

25 Bestehende Grenzmarken

Bestehende Grenzmarken, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Vorschrift eingebracht wurden, kennzeichnen die Flurstücksgrenze in zulässiger Weise, wenn sie vorher geltenden Vorschriften entsprechen.

Teil H Besondere Katastervermessungen und Abmarkungen

26 Katastervermessungen im unvermessenen Eigentum

(1) Bei der Grenzfeststellung an Anteilen unvermessenen Eigentums (ungetrennter Hofraum) sind die Angaben einer privatrechtlichen Einigung aller Betroffenen umzusetzen. Diese Einigung bedarf einer notariellen Beurkundung (§ 2 Abs. 1 BoSoG i. V. m. § 311b BGB). Die Betroffenen ergeben sich aus den Bestimmungen des § 2 Absatz 1 BoSoG.

(2) Die vermessende Stelle soll einen Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung ablehnen, wenn keine Einigung nach Absatz 1 vorgelegt wird.

(3) Nimmt die vermessende Stelle den Antrag an, obwohl keine Einigung nach Absatz 1 vorgelegt wird, hat sie den Antragsteller im Antrag darauf hinzuweisen, dass alle im Zusammenhang mit der Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, einschließlich der Kosten der katasterführenden Behörde für die Übernahme und deren Rückführung, auch dann in voller Höhe erhoben werden, wenn das zuständige Grundbuchamt den Eintrag ablehnt.

(4) Soll ein Anteil eines ungetrennten Hofraums zerlegt werden, so sind alle Grenzen des Anteils zu bestimmen. Dies gilt nicht für räumlich getrennt liegende Anteile an ungetrennten Hofräumen.

27 Katastervermessungen und Abmarkungen im Bereich der Landesgrenze

- (1) Liegt der katasterführenden Behörde ein Antrag auf Bereitstellung von Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster zu einem Flurstück vor, das unmittelbar an die Landesgrenze angrenzt, hat sie die obere Vermessungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Sind von einer nach § 14 DVOSächsVermG erforderlichen Grenzwiederherstellung Grenzpunkte der Landesgrenze betroffen, hat die vermessende Stelle deren Bestimmung bei der oberen Vermessungsbehörde zu beantragen.
- (3) Abgehende Flurstücksgrenzen dürfen nicht in der Landesgrenze abgemarkt werden. Sie sind stattdessen durch Rückmarken örtlich zu kennzeichnen. Der lotrechte Abstand der Rückmarke zur Landesgrenze soll mindestens 3 m betragen.

28 Sicherung gefährdeter Vermessungs- und Grenzmarken

Vermessungs- und Grenzmarken werden gesichert, indem sie aufgemessen und aus den Messwerten Koordinaten im Amtlichen Lagereferenzsystem berechnet werden. Eine Sicherung ist nicht erforderlich, wenn für die Punkte Koordinaten aus einer Aufmessung im Amtlichen Lagereferenzsystem vorliegen.

Teil I Bekanntgabe und Mitteilung der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen

29 Bekanntgabe der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen

- (1) Wenn Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen Verwaltungsakte im Sinne des § 1 SächsVwVfG in Verbindung mit § 35 VwVfG sind, hat die Bekanntgabe mündlich, schriftlich oder durch Offenlegung zu erfolgen.
- (2) Bei der mündlichen Bekanntgabe sind den Betroffenen die festgestellten oder wiederhergestellten Flurstücksgrenzen und deren Abmarkung örtlich vorzuweisen. Bei der schriftlichen Bekanntgabe sind festgestellte oder wiederhergestellte Flurstücksgrenzen und deren Abmarkung so zu beschreiben, dass der Verlauf der Flurstücksgrenzen von den Betroffenen örtlich nachvollzogen werden kann.
- (3) Bei Absehen von der Abmarkung oder bei Aussetzen der Abmarkung von Flurstücksgrenzen und bei Entfernen von Grenzmarken gelten Absatz 1 und 2 sinngemäß.

30 Mitteilung sonstiger Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen

Sonstige Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen, die in das Liegenschaftskataster zu übernehmen sind, hat die vermessende Stelle den Betroffenen in geeigneter Art und Weise mitzuteilen.

Teil J Behandlung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters und fehlerhafter Abmarkungen

31 Behandlung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Berichtigung von Daten des Liegenschaftskatasters (§ 12 Abs. 3 Satz 4 SächsVermG) hat die vermessende Stelle die notwendigen Unterlagen auszuwerten und erforderliche örtliche Untersuchungen durchzuführen, sobald sie Kenntnis über Fehler erlangt. Den Betroffenen ist die Berichtigung vorab mitzuteilen.

(2) Stellt die vermessende Stelle über die Verpflichtung zur Berichtigung nach Absatz 1 hinaus fehlerhafte Daten des Liegenschaftskatasters fest, hat sie darüber die katasterführende Behörde zu unterrichten.

32 Behandlung fehlerhafter Abmarkungen

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Berichtigung fehlerhaft abgemerkter Flurstücksgrenzen (§ 12 Abs. 3 Satz 4 SächsVermG) sind die Grenzmarken von der vermessenden Stelle zu entfernen. Den Betroffenen sind die Gründe mitzuteilen.

(2) Eine Abmarkung ist fehlerhaft (§ 15 Abs. 6 Nr. 3 DVOSächsVermG), wenn die durch Aufmessung ermittelte Lage nicht innerhalb der zulässigen Abweichung nach **Anlage 2 Nr. 4** mit den Angaben eines Katasternachweises nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG oder dem Ergebnis einer Grenzbestimmung übereinstimmt.

Teil K Dokumentation der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen

33 Allgemeines

(1) Die Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen sind von der vermessenden Stelle zu dokumentieren (Vermessungsdokumentation). Die Vermessungsdokumentation beinhaltet alle Daten, die zur Feststellung der Eignung der Ergebnisse und zur Fortführung des Liegenschaftskatasters benötigt werden. Dazu gehören

- a) sonstige Vorbereitungsdaten, soweit sie von der vermessenden Stelle erhoben wurden;
- b) der Fortführungsriss;
- c) eine Kopie des Protokolls zur Grenzverhandlung;
- d) AP-Festlegungsrisse;
- e) der Beobachtungsplan;
- f) Angaben zur Bewertung von Anschluss, Aufmessung und Absteckung sowie zur Grenzermittlung;
- g) der Entwurf zur Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie
- h) die Punktinformationen.

(2) Die vermessende Stelle hat in der Vermessungsdokumentation zu bescheinigen, dass Katastervermessung und Abmarkung dem Antrag entsprechen, gemäß den Vorschriften durchgeführt wurden sowie vollständig und richtig dokumentiert sind (Fertigungsaussage). Ist die vermessende Stelle ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, ist die Fertigungs-

aussage von diesem zu treffen. Die Fertigungsaussage ist erneut zu treffen, wenn die Vermessungsdokumentation durch die vermessende Stelle geändert oder berichtigt wurde.

(3) Die vermessende Stelle hat die sonstigen Vorbereitungsdaten in der Form zu übermitteln, in der diese erhoben wurden. Der Fortführungsriß sowie die Kopie des Protokolls zur Grenzverhandlung sind in analoger Form und die Punktinformationen in digitaler Form an die katasterführende Behörde zu übermitteln. Die Daten nach Absatz 1 Buchstabe d) bis g) können in digitaler Form übermittelt werden, wenn diese durch die katasterführende Behörde verarbeitet werden können.

(4) Wenn Ergebnisse neu angeschlossener Aufnahmepunkte vorab an die katasterführende Behörde übermittelt werden, hat die vermessende Stelle über die AP-Festlegungsrisse hinaus eine Punktliste nach Nummer 35 Abs. 7 sowie Punktinformationen nach Nummer 40 vorzulegen.

34 AP-Festlegungsriß

Im AP-Festlegungsriß sind insbesondere

- a) das Punktkennzeichen des Aufnahmepunktes;
- b) die Angaben zur Vermarkung und Sicherung des Aufnahmepunktes;
- c) die Gemeinde und die Gemarkung, in welcher der Aufnahmepunkt liegt;
- d) die Angaben zur vermessenden Stelle sowie
- e) die örtliche Situation

darzustellen. AP-Festlegungsrisse sind entsprechend der **Anlage 10** zu gestalten.

35 Fortführungsriß

(1) Zum Fortführungsriß gehören

- a) das Titelblatt,
- b) der darstellende Teil,
- c) der Nachweis der Entscheidungen zur Grenzermittlung,
- d) die Niederschrift zum Grenztermin,
- e) eine beglaubigte Kopie der Vereinbarung nach § 15 Abs. 4 SächsVermG und
- f) die Punktliste.

(2) In der rechten oberen Blattecke aller Bestandteile des Fortführungsrisse, ausgenommen des Titelblattes, hat die vermessende Stelle

- a) die Fortführungsrißnummer,
- b) die Blattnummer,
- c) die Gemarkung und die Flur sowie
- d) den Gemarkungsschlüssel

anzugeben. Der Fortführungsriß ist im Format DIN A4 zu fertigen. Für den darstellenden Teil ist auch das Format DIN A3 zulässig. Die vermessende Stelle hat die dauerhafte Lesbarkeit der im Fortführungsriß dokumentierten Angaben zu gewährleisten. Angaben des Fortführungsrisse dürfen nicht unkenntlich gemacht werden. Unrichtige Eintragungen sind zu streichen.

- (3) Das Titelblatt enthält die Fortführungsrisnummer, die Blattanzahl sowie Angaben
- a) zur Gemeinde, Gemarkung, Flur;
 - b) zur vermessenden Stelle;
 - c) zum Zeitraum der örtlichen Arbeiten;
 - d) der katasterführenden Behörde

sowie die Fertigungsaussage der vermessenden Stelle. Das Titelblatt ist von der vermessenden Stelle entsprechend der **Anlage 11** zu gestalten.

- (4) Im darstellenden Teil sind insbesondere
- a) die Vorbereitungsdaten, die für die Grenzermittlung verwendet wurden;
 - b) die geometrischen Bedingungen, die bei der Grenzbestimmung angehalten wurden;
 - c) die politischen Grenzen, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen;
 - d) die Bezeichnungen der Gemeinden, Gemarkungen und Fluren, soweit diese nicht mit den Angaben im Schriftfeld übereinstimmen;
 - e) die bei der Durchführung dieser Katastervermessung und Abmarkung verwendeten, geänderten und Neubestimmten Punkte mit ihren Punktkennzeichen;
 - f) die Angaben zur Abmarkung einschließlich zum Absehen und zur Aussetzung für Flurstücksgrenzen, die in der Katastervermessung bestimmt wurden;
 - g) die Angaben zum Entfernen von Grenzmarken;
 - h) die Flurstücksnummern;
 - i) die Angaben zur Nutzung von Flurstücken;
 - j) die Gebäude mit ihren Nutzungen, für die von der Katastervermessung und Abmarkung betroffenen Flurstücke;
 - k) die topographischen Objekte, die für die Grenzermittlung oder die Klarstellung des Verlaufes der Flurstücksgrenze von Bedeutung sind;
 - l) die Lagebezeichnungen, für die von der Katastervermessung und Abmarkung betroffenen Flurstücke sowie
 - m) die Klassifizierung von Straßen und Gewässern

zu dokumentieren. Für die von der Katastervermessung und Abmarkung betroffenen Flurstücke ist der Inhalt der Liegenschaftskarte darzustellen. Sind nur Teile von Flurstücken betroffen, gilt dies für die betroffenen Teile entsprechend.

(5) Im Nachweis der Entscheidungen zur Grenzermittlung sind Angaben entsprechend den Bestimmungen zu Nummer 17.2 Abs. 5 Buchstabe b) zu dokumentieren. Zu den Angaben gehören

- a) die Punktnummern der betroffenen Grenzpunkte;
- b) die Koordinaten der betroffenen Grenzpunkte, die in der Grenzermittlung berechnet wurden;
- c) die Koordinaten der betroffenen Grenzpunkte, die als Ergebnis in der Punktliste geführt werden (Koordinaten des Grenzobjektpunktes);
- d) die lineare Abweichung zwischen den Koordinaten nach Buchstabe b) und c) sowie
- e) der Hinweis auf das entsprechende Objekt.

Der Nachweis ist entsprechend der **Anlage 12** zu gestalten.

- (6) In der Niederschrift zum Grenztermin sind
- a) Angaben zu Ort und Termin,
 - b) Angaben zu den Beteiligten,
 - c) die in der Grenzermittlung ausgewerteten Vorbereitungsdaten sowie
 - d) die wesentlichen Erläuterungen zur Grenzermittlung

zu protokollieren. Soweit es zur Klarstellung der betroffenen Flurstücksgrenzen erforderlich ist, sollen die Erläuterungen durch eine zeichnerische Darstellung ergänzt werden. Die von den Beteiligten abgegebenen Erklärungen sind der Niederschrift anzufügen. Die Niederschrift ist entsprechend der **Anlage 8** zu gestalten.

(7) In der Punktliste sind die im Zusammenhang mit der Katastervermessung verwendeten, geänderten und neu bestimmten Punkte mit den Punktinformationen entsprechend der **Anlage 13** zu führen.

36 Beobachtungsplan

Im Beobachtungsplan sind die Anschlusspunkte, die angeschlossenen Aufnahmepunkte, die temporären Standpunkte, die temporären Referenzstationen und das Messgebiet übersichtlich darzustellen. Dem Beobachtungsplan können schriftliche Erläuterungen zu Besonderheiten beim Anschluss angefügt werden. Bei satellitengestützten Vermessungsverfahren sind darüber hinaus die Passpunkte und deren äußere Verbindungslinien sowie die Kontrollpunkte darzustellen.

37 Angaben zur Bewertung von Anschluss, Aufmessung und Absteckung

(1) Zur Bewertung von Anschluss, Aufmessung und Absteckung durch die katasterführende Behörde hat die vermessende Stelle im erforderlichen Umfang Angaben über die Qualität zu dokumentieren. Dabei sind der katasterführenden Behörde

- a) beim Anschluss mindestens Angaben zu den tatsächlichen und zulässigen Abweichungen sowie zur Genauigkeit der Neupunkte und zur Zuverlässigkeit der Bestimmung der Neupunkte;
- b) bei Aufmessung und Absteckung mindestens Angaben zu den tatsächlichen und zulässigen Abweichungen bei der Kontrolle der Aufmessung und Absteckung von Grenzpunkten und Objektpunkten sowie
- c) bei der Überführung der Koordinaten in das Amtliche Lagereferenzsystem bei satellitengestützten Vermessungsverfahren mindestens die Parameter und die Lagerestklaffen oder Lageverbesserungen sowie die tatsächlichen und zulässigen Abweichungen in den Kontrollpunkten

vorzulegen. Die Art der Angaben ergibt sich bei den Abweichungen aus **Anlage 2** und bei den Genauigkeiten aus **Anlage 1** (Buchstabe a). Statt dieser Art der Genauigkeitsangaben können vergleichbare Angaben vorgelegt werden, die auf Verlangen der katasterführenden Behörde zu erläutern sind.

(2) Die Zuverlässigkeit der Bestimmung der Neupunkte beim Anschluss kann graphisch oder in Zahlenwerten angegeben werden. Für die graphische Angabe ist der Beobachtungsplan um die Bestimmungselemente zu ergänzen und maßstäblich auszuarbeiten. Eine graphische Angabe ist nur zulässig, wenn keine Ausgleichung durchgeführt wurde. Als Zahlenwerte sind diejenigen Werte anzugeben, die der Untersuchung der Zuverlässigkeit nach Nummer 7.2 Abs. 1 zugrunde gelegt wurden. Wenn die vermessende Stelle vergleichbare Parameter vorlegt, sind diese auf Verlangen der katasterführenden Behörde zu erläutern.

38 Angaben zur Bewertung der Grenzermittlung

(1) Zur Bewertung der Grenzermittlung bei der Feststellung von Flurstücksgrenzen ist für diejenigen Grenzpunkte, die mit den Grenzpunkten einer bestehenden Flurstücksgrenze eine Gerade bilden sollen, der Geradenachweis zu dokumentieren und der katasterführenden Behörde vorzulegen.

(2) Wenn Flurstücksgrenzen auf der Grundlage eines Katasternachweises nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG wiederhergestellt wurden, sind keine Angaben zur Bewertung der Grenzermittlung erforderlich.

(3) Wenn Flurstücksgrenzen auf der Grundlage von Katasternachweisen nach § 12 Abs. 3 DVOSächsVermG wiederhergestellt wurden, hat die vermessende Stelle Angaben zur Bewertung der Grenzermittlung zu dokumentieren. Anhand dieser Angaben muss die Grenzermittlung nachvollziehbar und in ihrer Qualität überprüfbar sein. Zur Bewertung der Qualität der Grenzermittlung hat die vermessende Stelle der katasterführenden Behörde

a) bei Transformationen Parameter und Restklaffen oder

b) bei anderen rechnerischen Auswertungen Steuergößen und Zuverlässigkeitsparameter

vorzulegen. Für die identischen Punkte sind die tatsächlichen Abweichungen zu dokumentieren.

39 Entwurf zur Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im Entwurf zur Fortführung des Liegenschaftskatasters sind die beantragten Flurstücke und die Änderungen an diesen Flurstücken sowie sonstige in das Liegenschaftskataster zu übernehmende Änderungen entsprechend der **Anlage 14** zusammenzustellen.

40 Punktinformationen

Die vermessende Stelle hat für Punkte, die im Zusammenhang mit der Katastervermessung und Abmarkung verwendet, geändert oder neu bestimmt wurden, Punktinformationen entsprechend den Regelungen zur Führung der Punktdaten des Liegenschaftskatasters zu erheben. Der Umfang der zu erhebenden Punktinformationen ergibt sich aus der **Anlage 15**.

Teil L Schlussbestimmungen

41 Übergangsbestimmungen

(1) Katastervermessungen und Abmarkungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Vorschrift begonnen wurden, können bis zum 30. Juni 2004 abweichend von dieser Vorschrift nach den Bestimmungen der in Nummer 42 Abs. 2 genannten Vorschriften abgeschlossen werden. Darüber hinaus kann die vermessende Stelle bis zum 30. April 2004 für begründete Einzelfälle eine Verlängerung dieser Frist bei der oberen Vermessungsbehörde beantragen.

(2) Bis zum 31. Dezember 2003 können abweichend von den Bestimmungen nach Nummer 1 Abs. 2 im Einvernehmen mit der katasterführenden Behörde Koordinaten in einem anderen Bezugssystem (lokales Bezugssystem) berechnet werden, wenn der vermessenden Stelle im begründeten Einzelfall ein im Verhältnis zur beantragten Katastervermessung und Abmarkung unvertretbar hoher Aufwand entsteht.

(3) Abweichend von den Bestimmungen nach Nummer 6.1 Abs. 2 kann bis zum 31. Dezember 2003 die Koordinatenberechnung im Deutschen Koordinatenreferenzsystem bei satellitengestützten Vermessungsverfahren auf Aufnahmepunkte beschränkt werden.

(4) Wenn Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen bis zum 8. September 2003 erstmalig eingereicht wurden, gelten für die Berichtigung von Fehlern, welche die katasterführende Behörde im Zuge der Eignungsprüfung festgestellt hat, die Vorschriften zum Zeitpunkt des Abschlusses der Katastervermessung und Abmarkung.

42 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 9. September 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung von Katastervermessungen und Grenzfeststellungen (Katastervermessungsvorschrift – VwVKatVerm) vom 23. Februar 1993,
- b) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Begriffsbestimmungen und deren einheitliche Anwendung bei Katastervermessungen und Grenzfeststellungen (VwVermBeg) vom 13. Juli 1993,
- c) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung der vermessungstechnischen Unterlagen (VwVVU) vom 11. April 1994,
- d) Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bestimmung von Aufnahmepunkten (AP) im Liegenschaftskataster (AP-Erlass) vom 6. November 2002,
- e) Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bestimmung von Punkten des Liegenschaftskatasters mit satellitengestützten Vermessungsverfahren (SatVerm-Erlass) vom 6. November 2002 sowie
- f) Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den nachträglichen Anschluss von Katastervermessungen an das Lagebezugssystem RD83 vom 6. November 2002.

Dresden, den 9. September 2003

gez. R o o k s
Ministerialdirigent

Genauigkeitsanforderungen bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen

	Regelgenauigkeit	Grenzwert
1. Anschluss 1.1 Punktbezogene Genauigkeit von Aufnahme- punkten, temporären Standpunkten und temporären Referenzstationen Standardabweichung in der Punktlage bezogen auf die als fehlerfrei angenommenen Anschlusspunkte 1.2 Zentrierbarkeit der Vermessungsmarke bei Auf- nahmepunkten 1.3 Höhengenaugigkeit der Passpunkte im Amtlichen Höhenreferenzsystem bei Ermittlung von Koordi- naten im Amtlichen Lagereferenzsystem durch Transformation bei satellitengestützten Vermes- sungsverfahren	0,020 m - -	0,025 m 0,003 m 0,100 m
2. Absteckung und Aufmessung 2.1 Punktbezogene Genauigkeit von Grenz- und Objektpunkten Standardabweichung in der Punktlage 2.2 Punktbezogene Genauigkeit von Gebäudepunk- ten Standardabweichung in der Punktlage 2.3 Punktbezogene Genauigkeit von Punkten einer Nutzungsabschnittsgrenze Standardabweichung in der Punktlage 2.4 Höhengenaugigkeit der Passpunkte im Amtlichen Höhenreferenzsystem bei Ermittlung von Koordi- naten im Amtlichen Lagereferenzsystem durch Transformation bei satellitengestützten Vermes- sungsverfahren	0,020 m 0,100 m 0,500 m -	0,030 m 0,200 m 1,000 m 0,100 m
3. Digitalisierung Punktbezogene Genauigkeit von digitalisierten Koordinaten im Koordinatensystem der Digitali- sierungsgrundlage	-	0,0002 m

Erläuterung

Die vermessende Stelle hat die Einhaltung der Regelgenauigkeit bei Anschluss, Absteckung und Aufmessung anzustreben. Bei Vorliegen ungünstiger Bedingungen können Regelgenauigkeiten bis zum Grenzwert überschritten werden.

Zulässige Abweichungen bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen

	Regelabweichung	Grenzwert
1. Anschluss		
1.1 Verwendung von Anschlusspunkten Zulässige Abweichung zwischen der örtlichen Lage der Vermessungsmarke und dem Sollwert	-	0,030 m
1.2 Kontrolle der Überführung in das Amtliche Lagereferenzsystem bei satellitengestützten Vermessungsverfahren Zulässige Abweichung zwischen den in der Überführung berechneten Koordinaten eines Kontrollpunktes und den in der Punktdatensatz geführten Koordinaten	-	0,030 m
Lagerestklaffen oder Lageverbesserungen in einer Überführung	-	0,035 m
2. Absteckung		
Kontrolle der Absteckung Zulässige Abweichung zwischen der Lage der abgesteckten Grenzmarke und dem Sollwert	0,030 m	0,040 m
3. Aufmessung		
3.1 Kontrolle der Aufmessung Zulässige Abweichung zwischen den lagebestimmenden Aufmessungen bei terrestrischen und satellitengestützten Vermessungsverfahren	0,030 m	0,040 m
Zulässige Abweichung zwischen den höhenbestimmenden Aufmessungen bei satellitengestützten Vermessungsverfahren	0,050 m	0,060 m
3.2 Kontrolle der Überführung in das Amtliche Lagereferenzsystem bei satellitengestützten Vermessungsverfahren Zulässige Abweichung zwischen den in der Überführung berechneten Koordinaten eines Kontrollpunktes und den in der Punktdatensatz geführten Koordinaten	-	0,030 m
Lagerestklaffen oder Lageverbesserungen in einer Überführung	-	0,035 m
4. Fehlerhafte Abmarkung		
Vergleich der durch Aufmessung ermittelten Lage der vorgefundenen Grenzmarke mit den im Liegenschaftskataster (Katasternachweis § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG) gespeicherten Koordinaten der Grenzpunkte	-	0,060 m

Erläuterung

Die vermessende Stelle hat die Einhaltung der Regelabweichung bei Absteckung und Aufmessung anzustreben. Bei Vorliegen ungünstiger Bedingungen können Regelabweichungen bis zum Grenzwert überschritten werden.

Zeichenvorschrift

1. Allgemeines

- a) Soweit nichts anderes bestimmt ist, soll die Zeichenvorschrift DIN 18702 (Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne) angewendet werden.
- b) Signaturen, Linien und Schriftzusätze sind in der Regel in einer Strichstärke von 0,3 mm auszuführen. Um Übersichtlichkeit, Eindeutigkeit und lesbare Gestaltung des Inhaltes zu wahren, können die darzustellenden Signaturen, Linien und Schriftzusätze in ihrer Größe und Stärke individuell angepasst werden.
- c) Signaturen und Beschriftungen sollen vom unteren Blattrand aus lesbar sein.
- d) Punkte sind mit ihrem Punktkennzeichen zu beschriften. Auf eine vollständige Darstellung des Punktkennzeichens soll verzichtet werden, wenn eine eindeutige Zuordnung der Punktnummer zum zugehörigen Nummerierungsbezirk möglich ist (verkürzte Darstellung). Bei vorläufigen Punktkennzeichen sind die Punktnummern in einem Kreis darzustellen. Werden Punkte unterschiedlicher Nummerierungsbezirke abgebildet, sind die Gitternetzlinien der Kilometerquadrate darzustellen und zu bezeichnen. Andernfalls ist das 14-stellige Punktkennzeichen zu führen.
- e) Punktkennzeichen von Grenzpunkten, die nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG im Liegenschaftskataster festgelegt sind, sind doppelt zu unterstreichen. Punktkennzeichen von Grenzpunkten, die in der Katastervermessung erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt werden sollen, sind einfach zu unterstreichen.
- f) Punkte, die durch satellitengestützte Vermessungsverfahren aufgemessen wurden, sind im darstellenden Teil und im Beobachtungsplan mit dem Schriftzusatz „S“ zu kennzeichnen.
- g) Farbliche Darstellung:

Darstellung von	Farbe
<ul style="list-style-type: none"> - Ordnungsangaben zum Fortführungsriß - bestehenden Angaben des Liegenschaftskatasters - Raumbezugsfestpunkten - Angaben in AP-Festlegungsrisen 	schwarz
<ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen gegenüber dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, einschließlich zusätzlicher Erläuterungen (Neufestlegungen) - Grenzen der Anteile am unvermessenen Eigentum 	rot
<ul style="list-style-type: none"> - Hinweisen auf verwendete Angaben zum Grenzverlauf in den Vorbereitungsdaten - Bezeichnungen sowie Gitternetzlinien der Nummerierungsbezirke 	blau
<ul style="list-style-type: none"> - Angaben, die im Liegenschaftskataster berichtigt werden sollen 	grün
<ul style="list-style-type: none"> - Berichtigungen durch die katasterführende Behörde im Zuge der Eignungsprüfung 	braun

2. Gebäude

- a) Die Darstellung der Gebäudepunkte erfolgt durch einen freigestellten Punkt in der Stärke der Gebäudeumringslinie.
- b) Die Hausnummern sind so darzustellen, dass sie eindeutig der zugehörigen Straße zugeordnet werden können.
- c) Darstellung von Gebäudenutzungen

Gebäudeart	Kennzeichnung
Wohnhaus	Whs
Öffentliches Gebäude	Die Nutzung des Gebäudes ist anzugeben (z. B. Rathaus).
Wirtschaftsgebäude / Industriegebäude	WI

3. Wasser- und Verkehrsflächen

- a) Die Darstellung der Begrenzung von Wasser- und Verkehrsflächen erfolgt in der Regel durch Grenzen des entsprechenden Nutzungsabschnitts oder durch Flurstücksgrenzen.
- b) Die Beschriftung an oder in langgestreckten Anlagen ist in deren Achsrichtung einzutragen. Bei Wasser- und Verkehrsflächen sind die von den zuständigen Stellen vergebenen Bezeichnungen sowie gegebenenfalls die vorhandene Klassifizierung anzugeben. Bei fließenden Gewässern ist die Fließrichtung anzugeben.

4. Topographische Objekte

Die Darstellung topographischer Punkte erfolgt durch freigestellte Punkte in der Stärke der topographischen Linie.

5. Linien

Landes-, Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs- oder Flurgrenzen werden als Begleitlinie zur Flurstücksgrenze dargestellt.

- a) Landesgrenze
(Strichstärke 0,7 mm) 
- b) Kreisgrenze (Landkreis, Kreisfreie Stadt)
(Strichstärke 0,5 mm) 
- c) Gemeindegrenze
(Strichstärke 0,5 mm) 
- d) Gemarkungsgrenze
(Strichstärke 0,5 mm) 
- e) Flurgrenze
(Strichstärke 0,5 mm) 
- f) Flurstücksgrenze, geradlinig
(Strichstärke 0,3 mm) 

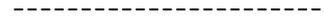
- g) Flurstücksgrenze, kreisbogenförmig
(Angabe des Radius r in Metern)
(Strichstärke 0,3 mm)



- h) Flurstücksgrenze, strittig
(Strichstärke 0,3 mm)

strittige Grenze

- i) Nutzungsabschnittsgrenze
(Strichstärke 0,1 mm)



- j) Gebäudeumring, topographische Linie
(Strichstärke 0,1 mm)



6. Grenzpunkte

- a) Lage der Grenzmarke zum Gelände

Angabe der Höhe der Marke oberhalb der Erdoberfläche (hier 0,6 m)

$\frac{0,6}{B}$

Angabe der Tiefe der Marke unterhalb der Erdoberfläche (hier 0,2 m)

$\frac{Fst}{0,2}$

- b) Grenzstein



Vermarkungsart	Schriftzusatz
behauener Naturstein	ohne; St (optional)
unbehauener Feldstein	Fst
Betonstein	Bst
Kunststoffmarke	MK

- c) Sonstige Grenzmarke



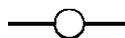
Vermarkungsart	Schriftzusatz
Bolzen	B
Nagel	N
Rohr mit Kopf	RK
Eisenrohr	ER
sonstige Vermarkung	[Bezeichnung]

7. Darstellung der Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster festgelegt sind

Grenzpunkt in der Liegenschaftskarte dargestellt als:

abgemarkt

nicht abgemarkt



a) Grenzmarke in der Örtlichkeit vorgefunden als

Grenzstein

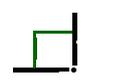
Grenzverlauf wird durch das Zentrum des Grenzsteins gekennzeichnet



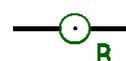
Grenzverlauf wird durch die Mitte einer Seitenkante des Grenzsteins gekennzeichnet



Grenzverlauf wird durch eine Ecke der Oberkante des Grenzsteins gekennzeichnet



sonstige Grenzmarke
(hier Bolzen)



Meißelzeichen (Kreuz, Winkel, Linie)



Forstgrenzstein

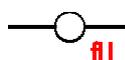


Grenzsäule an der Landesgrenze
(Nummer oder Bezeichnung als
Schriftzusatz)

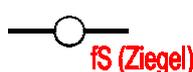


b) Grenzmarke in der Örtlichkeit nicht vorgefunden

Grenzmarke und unverwesliche Merkmale nach örtlicher Untersuchung nicht vorgefunden

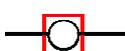


Grenzmarke fehlt, unverwesliche Merkmale nach örtlicher Untersuchung vorgefunden
(unverwesliches Merkmal in Klammern als Schriftzusatz ergänzen; hier Ziegel)

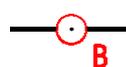


c) Abmarkung des Grenzpunktes mit

Grenzstein
(hier behauener Naturstein)

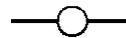


sonstiger Grenzmarke
(hier Bolzen)

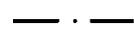


Grenzpunkt in der Liegenschaftskarte
dargestellt als:

abgemarkt



nicht abgemarkt

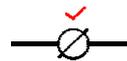


d) Aussetzen der Abmarkung des Grenzpunktes

Abmarkung wird erstmalig
ausgesetzt



Abmarkung wird weiter ausgesetzt

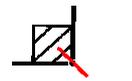
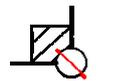


e) Absehen von der Abmarkung des Grenzpunktes

von der Abmarkung wird
erstmalig abgesehen



Zaunpfosten in der Örtlichkeit
vorgefunden



Zaunsäule in der Örtlichkeit
vorgefunden



von der Abmarkung wird weiter
abgesehen

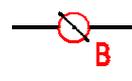
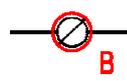


f) Abmarkung des Grenzpunktes wurde nachgeholt mit

Grenzstein
(hier behauener Naturstein)



sonstiger Grenzmarke
(hier Bolzen)



g) Vorgefundene Grenzmarke wurde entfernt

Grenzstein
(hier behauener Naturstein)



sonstige Grenzmarke
(hier Bolzen)



h) vorgefundene Grenzmarke wurde entfernt und ersetzt
Angaben zur vorgefundenen Grenzmarke (Lage, Vermarktungsart oder Beschädigung) sind als
Schriftzusatz in schwarz darzustellen und in rot zu streichen.

Grenzstein
(hier unbehauenen Feldstein, der den
Grenzverlauf nicht ausreichend kennzeichnet,
durch behauenen Naturstein ersetzt)



sonstige Grenzmarke
(hier lagefalschen Bolzen durch behauenen
Naturstein ersetzt)



Grenzpunkt in der Liegenschaftskarte
dargestellt als:

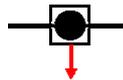
abgemarkt

nicht abgemarkt

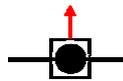


i) vorgefundene Grenzmarke wurde höher oder tiefer gesetzt

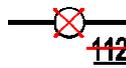
Grenzstein tiefer gesetzt
(hier behauener Naturstein)



Grenzstein höher gesetzt
(hier behauener Naturstein)



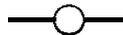
j) Grenzpunkt fällt weg



k) Flurstücksgrenze fällt weg



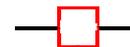
l) örtlich nicht untersuchter
Grenzpunkt



8. Darstellung der Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die in der Katastervermessung festgestellt werden

a) Abmarkung des Grenzpunktes mit

Grenzstein
(hier behauener Naturstein)



sonstiger Grenzmarke
(hier Bolzen)



b) Aussetzen der Abmarkung des
Grenzpunktes



c) Absehen von der Abmarkung des
Grenzpunktes



9. Vermessungspunkte

Die Signatur muss deutlich größer als die der Grenzpunkte sein.

- a) AP, Sicherungspunkt 
- b) Kleinpunkt, Polygonpunkt (historisch) 

Vermarktungsart	Schriftzusatz
Stein	St
Bolzen	B
Nagel	N
Kunststoffmarke	MK
Rohr mit Kopf	RK
Eisenrohr	ER
Meißelzeichen	MZ
Hohlziegel	Zi
Drainrohr	D
Platte	PI
Flasche	FI
sonstige Vermarktung	[Bezeichnung]

- c) Raumbezugsfestpunkt 
- d) an das Amtliche Lagereferenzsystem anzuschließender AP 
- e) temporärer Standpunkt 
- f) Anschlusspunkt bei satellitengestützten Vermessungsverfahren ¹⁾
(*Signatur des Anschlusspunktes umschließend*) 
- g) temporäre Referenzstation ¹⁾ 
- h) Passpunkt ¹⁾
(*Signatur des Anschlusspunktes umschließend*) 
- i) Verbindungslinie zwischen den Passpunkten ¹⁾ 
- j) Kontrollpunkt ¹⁾
(*Signatur des Anschlusspunktes umschließend*) 

¹⁾ nur bei satellitengestützten Vermessungsverfahren zu verwenden

10. Bestimmungselemente für den graphischen Nachweis der Zuverlässigkeit

Zur Wahrung der Übersicht können die Bestimmungselemente verkürzt dargestellt werden.

a) einseitige Richtung (normal)



b) einseitige Richtung (verkürzt)



c) gegenseitige Richtung



d) einseitige Strecke



e) gegenseitige Strecke



f) einseitige Richtung und Strecke



g) gegenseitige Richtung und Strecke



h) Polygonzuganfang



i) Polygonzugende



Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121)

Kreis : _____

Gemarkung : _____

Gemeinde : _____

Flur : _____

(vermessende Stelle)

Geschäftszeichen
(Bitte bei Rückfragen angeben)

1 Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers : Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Telefon privat ¹⁾: _____ Telefon dienstlich ¹⁾: _____

Telefax privat ¹⁾: _____ Telefax dienstlich ¹⁾: _____

E-Mail ¹⁾: _____

2 Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner

Anderer :

Name, Vorname : Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

3 Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

¹⁾ Angabe freiwillig

3.1 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Angaben zum Verwendungszweck der Flurstücksteile

Die Aufteilung und die Bezeichnung der Teilstücke ergibt sich aus der Darstellung

beantragtes Flurstück	Teilstück	Verwendungszweck	Trennstück
			<input type="checkbox"/>

Angaben zum neuen Grenzverlauf

- Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt
- Neuer Grenzverlauf nach Vorgabe der Fläche
- Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze
- Neuer Grenzverlauf nach Angaben aus Notarvertrag (in Kopie beigefügt)

3.2 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude			Rohbausumme [DM / EUR] ²⁾
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	vom 25.06.1991 bis zum 31.08.2003 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert auf Antrag nach § 29 Abs. 2 SächsVermG	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

²⁾ Die Rohbausumme ist in der zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes gültigen Währung anzugeben.

3.3 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie :

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Straßen

3.5 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

3.6 Sonstige Katastervermessung

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 349) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 23 des Sächsischen Vermessungsgesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes Durchführungsvorordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342).
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 15 Abs. 2 DVOSächsVermG).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, soweit sie nach § 29 Abs. 2 SächsVermG oder der SächsVermKoVO erhoben werden.

Datum, Ort

Unterschrift

7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Straße, Hausnummer : _____

Telefon privat ¹⁾ : _____

Telefon dienstlich ¹⁾ : _____

Telefax privat ¹⁾ : _____

Telefax dienstlich ¹⁾ : _____

E-Mail ¹⁾ : _____

8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Datum, Ort

Unterschrift

¹⁾ Angabe freiwillig

Begleitblatt zur Übernahme von Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster

Gemeinde: _____ Gemarkung: _____ Flur: _____

An das Staatliche / Städtische ¹⁾ Vermessungsamt	(Posteingangsstempel)
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Geschäftszeichen: _____ (des ÖbV) Antrags-Nr.: _____ (der katasterführenden Behörde) Fortführungsriß-Nr.: _____

1. Der katasterführenden Behörde werden folgende Unterlagen übergeben:

1.1 Kopie des Antrages

1.2 Vermessungsdokumentation

- Sonstige Vorbereitungsdaten
- Fortführungsriß
- Kopie des Protokolls der Grenzverhandlung
- AP-Festlegungsrisse
- Beobachtungsplan
- Angaben zur Bewertung des Anschlusses
- Angaben zur Bewertung der Aufmessung und Absteckung
- Angaben zur Bewertung der Grenzermittlung
- Entwurf zur Fortführung des Liegenschaftskatasters
- Punktinformationen
- _____
- _____
- _____
- _____

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

2. Angaben zur Festsetzung der Übernahmegebühren

Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Trennstücke	Fläche [m ²]	Kategorie	Trennstücke	Fläche [m ²]	Kategorie

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude		
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	vom 25.06.1991 bis zum 31.08.2003 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert auf Antrag nach § 29 Abs. 2 SächsVermG
	Gesamtgrundfläche [m ²]	Gesamtgrundfläche [m ²]	Rohbausumme [DM / EUR] ¹⁾

¹⁾ Die Rohbausumme ist in der zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes gültigen Währung anzugeben.

Katastervermessungen zur Grenzwiederherstellung

Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze: _____

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	Flurstücks- dichte	innerhalb geschlossener Ortschaften	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III				
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nachholung der Abmarkung von Grenzpunkten

Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte, wenn diese nicht im Zusammenhang mit einer beantragten Katastervermessung abgemarkt wurden: _____

Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragte(s) Flurstück(e): _____

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

3. Erklärung zur Bestandskraft von Verwaltungsakten

- Alle von mir erlassenen Verwaltungsakte wurden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 Abs. 1 VwGO bekannt gegeben. Damit werden die Verwaltungsakte fristgemäß mit Ablauf des

_____ *(Datum)*²⁾

bestandskräftig. In den Fällen, in denen Rechtsbehelfe eingelegt werden, werde ich die o. a. katasterführende Behörde unverzüglich unterrichten.

- Bei der Bekanntgabe der von mir erlassenen Verwaltungsakte habe ich auf eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 Abs. 1 VwGO verzichtet. Damit werden die Verwaltungsakte fristgemäß mit Ablauf des

_____ *(Datum)*²⁾

bestandskräftig. In den Fällen, in denen Rechtsbehelfe eingelegt werden, werde ich die o. a. katasterführende Behörde unverzüglich unterrichten.

- Alle Beteiligten haben schriftlich auf das Einlegen von Rechtsbehelfen verzichtet.

4. Hinweise zur Übernahme

5. Unterschrift des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

_____ *Ort, Datum*

_____ *Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur*

²⁾ Wenn Verwaltungsakte mit unterschiedlichen Fristen laufen, ist jeweils das letzte Datum anzugeben.

Zulässige Abweichungen bei der Grenzermittlung

	Zulässige Abweichung
<p>1. Eignung als identischer Punkt</p> <p>1.1 Angaben zum Grenzverlauf in den Vorbereitungsdaten wurden nach Vorschriften bestimmt, die vom 1. Mai 1993 bis zum 8. September 2003 galten</p> <p>1.2 Angaben zum Grenzverlauf in den Vorbereitungsdaten wurden nach Vorschriften bestimmt, die vor dem 1. Mai 1993 galten</p> <p>1.3 Angaben zum Grenzverlauf in den Vorbereitungsdaten wurden digitalisiert</p>	<p>Zulässige Abweichungen beim Vergleich der durch Aufmessung ermittelten Lage vorgefundener Grenzmarken und Objektpunkte mit den Angaben zum Grenzverlauf aus den Vorbereitungsdaten</p> <p>0,060 m 0,100 m (Grenzwert)</p> <p>Die Abweichungen, die sich aus dem Vergleich ergeben, sind entsprechend der Qualität der früheren Vermessungen sachgerecht zu würdigen. Dabei sind zu diesem Zeitpunkt geltende Vorschriften heranzuziehen.</p> <p>In der Regel soll die zulässige Abweichung den Wert der Standardabweichung oder eines vergleichbaren Wertes der rechnerischen Auswertung nicht überschreiten.</p> <p>Bei der Bewertung ist auch die Verteilung der identischen Punkte angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>$0,06 + 0,0006 \cdot M$</p> <p>„M“ ist die Maßstabszahl des zu Grunde liegenden graphischen Katasternachweises</p>
<p>2. Entscheidung zur Grenzermittlung</p> <p>2.1 Angaben zum Grenzverlauf in den Vorbereitungsdaten wurden nach Vorschriften bestimmt, die vom 1. Mai 1993 bis zum 8. September 2003 galten</p> <p>2.2 Angaben zum Grenzverlauf in den Vorbereitungsdaten wurden nach Vorschriften bestimmt, die vor dem 1. Mai 1993 galten</p>	<p>Zulässige Abweichungen beim Vergleich zwischen den bei der Grenzermittlung berechneten Koordinaten eines Grenzpunktes und den Koordinaten eines Grenzobjektpunktes, von dem anzunehmen ist, dass er den örtlich erkennbaren Grenzverlauf kennzeichnet.</p> <p>0,060 m 0,100 m (Grenzwert)</p> <p>Die Abweichungen, die sich aus dem Vergleich ergeben, sind entsprechend der Qualität der früheren Vermessungen sachgerecht zu würdigen. Dabei sind zu diesem Zeitpunkt geltende Vorschriften heranzuziehen.</p> <p>In der Regel soll die zulässige Abweichung den Wert der Standardabweichung oder eines vergleichbaren Wertes der rechnerischen Auswertung nicht überschreiten.</p> <p>Bei der Bewertung ist auch die Verteilung der identischen Punkte angemessen zu berücksichtigen.</p>

Ankündigung eines Grenztermins

Ankündigung eines Grenztermins

Sehr geehrte(r), _____

Grenzen Ihres / Ihrer ¹⁾

Flurstücke(s) ¹⁾ _____ in der

Gemeinde _____ Gemarkung _____ Flur _____

sollen durch eine Katastervermessung nach § 15 des Sächsischen Vermessungsgesetzes (siehe Rückseite) bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Sie sind Beteiligter des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 15 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungsgesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung am Flurstück _____. Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt / soll die Flurstücksgrenze zu diesem Flurstück aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen ¹⁾ werden.

Der Grenztermin findet

am _____, dem _____ um _____ Uhr

in _____ (*Ortsangabe*) statt.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Auszug aus dem
Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen
(Sächsischen Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121)

§ 15
Grenzbestimmung

- (1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (3) Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen. Zeitpunkt und Ort sind den Beteiligten rechtzeitig anzukündigen sowie die für die Grenzbestimmung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen bestimmt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligter ist auch derjenige, dessen Flurstück vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt ist. Ein Grenztermin ist nicht erforderlich, wenn eine Grenzfeststellung durch Zerlegung eines Flurstückes auf der Grundlage der Daten des Liegenschaftskatasters ohne Vermessung erfolgt.
- (4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über den Grenzverlauf ist von dem die Katastervermessung durchführenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen, im Übrigen vom Leiter einer katasterführenden Behörde oder von einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Behörde.
- (5) Erfolgt im Fall des Absatzes 4 keine Einigung über den Grenzverlauf mit den beteiligten Grundstückseigentümern, ist die Grenze im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.
- (6) Für das Flurstück, für das eine Katastervermessung beantragt wurde, sind von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. § 8 bleibt unberührt.

(Angaben zum FR)

Niederschrift zum Grenztermin

Aufgenommen: _____
Ort Datum

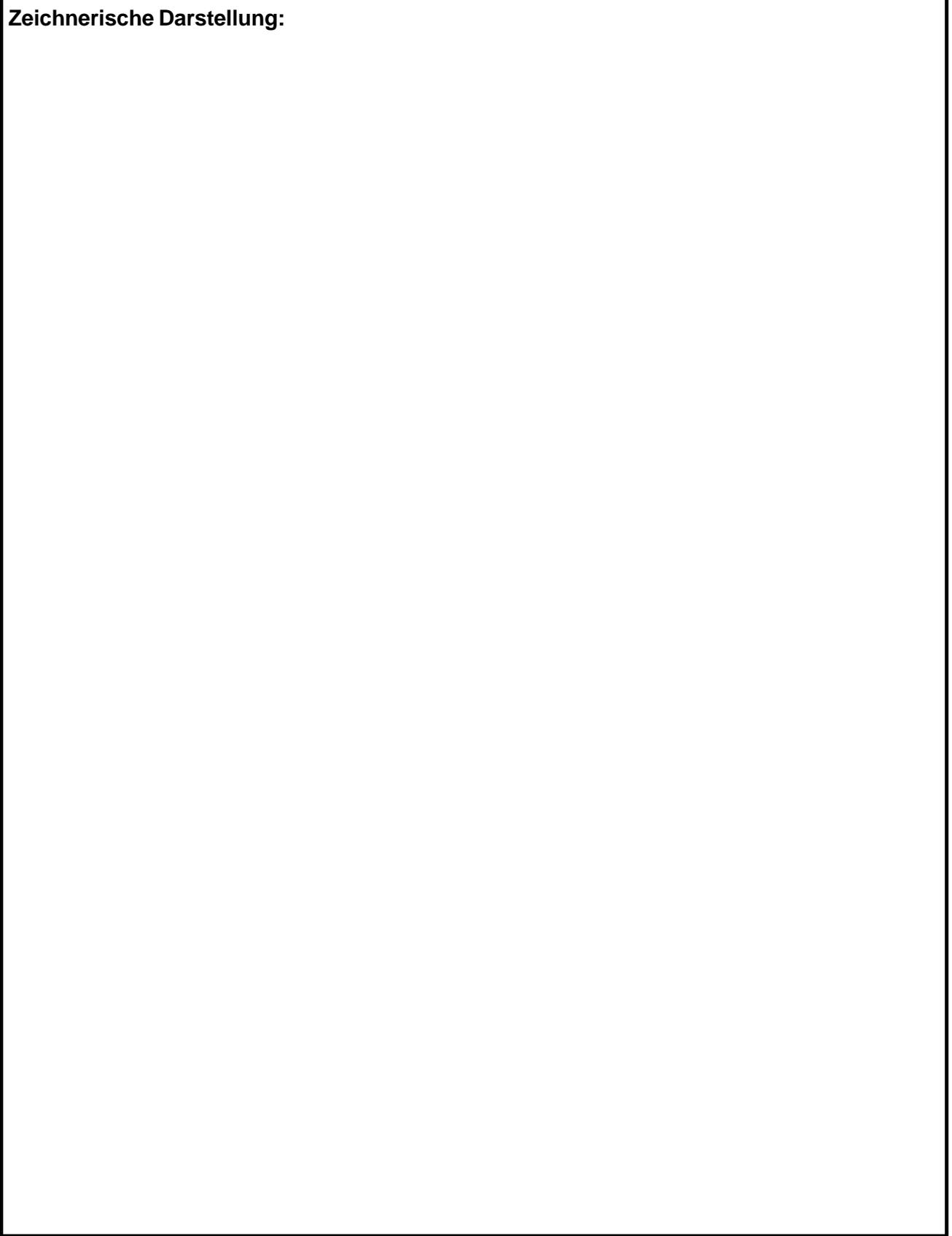
Nr.	Flurstück	Beteiligte(r)	Anwesenheit ja / nein	ausgewiesen durch	Vollmacht	Abgabe von Erklärungen ja (Seite_) nein
1						
2						
3						
4						
5						
6						

Ausgewertete Vorbereitungsdaten:

1 _____ 4 _____
2 _____ 5 _____
3 _____ 6 _____

(Angaben zum FR)

Zeichnerische Darstellung:



(Angaben zum FR)

Erläuterungen zur Grenzermittlung:

- Die Niederschrift mit _____ Seiten wurde den Beteiligten vorgelesen.
- Die Beteiligten verzichten auf das Vorlesen der Niederschrift.

Nr.	Unterschrift
1	_____
2	_____
3	_____
4	_____
5	_____
6	_____

Unterschrift der vermessenden Stelle

(Angaben zum FR)

Erklärung ¹⁾ des Beteiligten

im Grenztermin

außerhalb des Grenztermins

Beteiligter:

abgegebene Erklärung ²⁾

Ort, Datum

Unterschrift des Beteiligten

¹⁾ Erklärungen von Beteiligten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen für jeden Beteiligten auf einem separaten Blatt zu protokollieren.

²⁾ Protokollierung der abgegebenen Erklärung

Protokoll zur Grenzverhandlung

über den Verlauf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken

Flurstück	Gemeinde	Gemarkung	Flur
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Aufgenommen:

_____ *Ort* _____ *Datum*

Verhandlungsleiter(in):

_____ *Name, Vorname*

Beteiligte(r)	Flurstück	ausgewiesen durch	Vollmacht

1. Voraussetzungen

Die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken _____ und _____
ist aus dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellbar, weil

AP-Festlegungsriß

gemessen am / durch: _____ (vermessende Stelle)	Gemeinde: _____ Gemarkung: _____	
	Punktkennzeichen <table border="1"><tr><td data-bbox="1300 405 1332 488">1</td></tr></table>	1
	1	
örtlich fortgeführt am / durch:	(vermessende Stelle)	

Titelblatt des Fortführungsrissses

Fortführungsrisss-Nr.: _____

Gemeinde: _____ Blattanzahl: _____

Gemarkung: _____ Flur: _____

Gemarkungsschlüssel: _____

Vermessende Stelle: _____

Zeitraum der örtlichen Arbeiten: _____
(von – bis)

Fertigungsaussage: _____
(Datum, Name, Unterschrift)

nach Berichtigung / Änderung: _____
(Datum, Name, Unterschrift)

nach Berichtigung / Änderung: _____
(Datum, Name, Unterschrift)

Angaben der katasterführenden Behörde

Antrags-Nr. _____ / _____

Fortführungsnachweis-Nr. _____

Berichtigung im FR durch
katasterführende Behörde _____
(Datum) (Unterschrift, Name)

*(Angaben zum FR)***Punktliste****Unveränderte Punkte**NBZ PAT PNR PST VAT LST Rechtswert Hochwert LGA BEM ¹⁾**Neupunkte**NBZ PAT PNR PST VAT LST Rechtswert Hochwert LGA BEM ¹⁾**Veränderte Punkte ²⁾**NBZ PAT PNR PST VAT LST Rechtswert Hochwert LGA BEM ¹⁾

¹⁾ Es sind lediglich die Angaben der Zeilennummern (ZNR) 1 bis 4 erforderlich.

²⁾ Die geänderten Datenelemente **sind hervorzuheben**.

Entwurf zur Fortführung des Liegenschaftskatasters

Fortführungsriß-Nr.: _____

Antrags-Nr.: _____ / _____
 (Eintrag durch katasterführende Behörde)

Gemarkung: _____

Flur: _____

_____ vermessende Stelle

Vor der Fortführung					Nach der Fortführung				
Ifd. Nr. ¹⁾	Flurstück	Gesamt- fläche [m ²]	tatsächliche Nutzung		Flurstück	Lagebezeichnung	Gesamt- fläche [m ²]	tatsächliche Nutzung	
			Schlüssel	Fläche [m ²]				Schlüssel	Fläche [m ²]
Fortführungssachverhalt ²⁾ :									
Fortführungssachverhalt ²⁾ :									
Fortführungssachverhalt ²⁾ :									
Fortführungssachverhalt ²⁾ :									

¹⁾ Für jede Veränderung an einem Flurstück ist eine neue laufende Nummer zu vergeben.

²⁾ z. B. Flurstücksbildung, Änderung der Nutzung etc.

Punktinformationen

DLPU	Kurzbezeichnung	Datengruppe
		Datenelement
Punktkenzeichen, Verwaltung		
0001	NBZ	Nummerierungsbezirk
0002	PAT	Punktart
0003	PNR	Punktnummer
0005	PST	Punktstatus
0009	VAT	Vermarktungsart
000B	ENT	Entstehung
000C	UNT	Untergang
Lage		
2001	LST	Lagestatus
2002	LKR	Rechtswert
2003	LKH	Hochwert
2004	LGA	Art der Lagegenauigkeit
2007	LBJ	Jahr der Berechnung
2008	LAH	Aktenhinweis
Höhe		
3001	HST	Höhenstatus
3002	HGB	Höhenangabe
3004	HGA	Art der Höhengenaugigkeit
3007	HBJ	Jahr der Berechnung
3008	HAH	Aktenhinweis
Bemerkung zum Punkt		
5001	ZNR	Zeilennummer
5002	BEM	Text der Bemerkung
Position		
7001	S3D	Positionsstatus
7002	X3D	X-Wert
7003	Y3D	Y-Wert
7004	Z3D	Z-Wert
7006	3GA	Art der Positionsgenauigkeit
7009	3BJ	Jahr der Berechnung
700A	3AH	Aktenhinweis